Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 10

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 1. Wenn es sich nur um die Weiterleitung einer Zahlung an den Klienten handelt, die dessen Schuldner aus besondern Gründen bei der Armenpflege gemacht hat (sogenannte Vermittlungsfälle);
- 2. wenn es sich um einen Vorschuß auf Einnahmen handelt, die mit voller Sicherheit noch im Laufe der Rechnungsperiode eingehen werden, so daß die Rechnung zum Beispiel die Quartalsrechnung ausgeglichen ist.

In allen andern Fällen ist die Leistung der Armenfürsorge unseres Erachtens als Unterstützung zu betrachten; insbesondere

- wenn Zeitpunkt und Maß der erhofften Rückerstattung ungewiß sind,
- wenn die erwartete Rückerstattung ausbleibt, oder
- wenn die Rückerstattung erst nach Abschluß der Rechnungsperiode erfolgt.

Gerade bei Vorschüssen auf Alimentenguthaben ist erfahrungsgemäß die Rückerstattung durch den Alimentenschuldner stets ungewiß. Solche Vorschüsse sind daher unseres Erachtens regelmäßig als Unterstützungen zu betrachten, auch wenn sie früher oder später durch Zahlungen des Alimentenschuldners voll gedeckt werden. So verhält es sich anscheinend auch im Falle der Frau F.; wir würden diese als während 12 Monaten unterstützt und die Wartefrist als unterbrochen betrachten.

Literatur

Neuerscheinung

Zur Orientierung über bestehende und geplante Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie als Nachschlagewerk besonders für soziale, heilpädagogische und therapeutische Stellen haben Pro Infirmis und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter das Verzeichnis

Rehabilitations-Einrichtungen – Institutions de réadaptation

Zweite wesentlich erweiterte Auflage 1968, 176 Seiten, broschiert Fr. 6.-, soeben neu herausgegeben. Als einziges umfassendes Verzeichnis auf dem Gebiete der Behindertenhilft enthält die Broschüre in rund 750 Einträgen nähere Angaben über:

Medizinische Einrichtungen, Abklärungs- und Hilfsmittelberatungsstellen für Behinderte; Sonderschulen und Sonderschulheime;

Eingliederungszentren, Anlernwerkstätten, geschützte Werkstätten, Heimarbeitsbetriebe; Wohnheime für berufstätige Behinderte;

Pflege- und Altersheime für Behinderte

sowie die Adressen von rund 200 schweizerischen Fach-, Eltern-und Selbsthilfeorganisationen; spezialisierten Fürsorgestellen für Behinderte;

IV-Regionalstellen und IV-Kommissionen.

Das Verzeichnis kann direkt bei den beiden Herausgebern bestellt werden: Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, Tel. (051) 32 05 32; SAEB-Sekretariat, Seestraße 161, 8002 Zürich, Tel. (051) 27 41 90.